

# SATZUNG

## § 1

### Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

**Start-up SEP.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

**Industriestraße 1, 12345 Musterstadt.**

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung neuer Technologien zur Bekämpfung von Heuschrecken.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**€ 10.000,00,**

in Worten Euro zehntausend.

- (2) Die Stammeinlagen mit den laufenden Nummern 1 bis 10.000 im Betrag von jeweils € 1,00 werden wie folgt übernommen:

Gesellschafter	Anschrift	Geburtsdatum/ Handelsregister	Lfd. Nr.
Sauterelles Ventures SAS	12, avenue des Champs Elysées, 75016 Paris	R.C.S. de Paris No. 600 700 800	1-4.000
Roland Meier	Industriestraße 1,	AG Musterstadt,	4.001-9.600

Beteiligungs GmbH	12345 Musterstadt	HRB 1234	
Jack Manager	12 Eaton Place, London SW1 4EP, UK	12.12.1976	9.601-10.000

- (3) Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Gesellschafters Sauterelles Ventures SAS berechtigt, das Stammkapital der Gesellschaft um bis zu € 10.000,00 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile im Nennbetrag von € 1,00 zu erhöhen, hierbei das Bezugsrecht der Gesellschafter auszuschließen und die Fassung der Satzung in Anpassung an die Kapitalerhöhung zu ändern.

## § 5

### Pflichten der Geschäftsführer

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Weisungen bedarf der Zustimmung des Gesellschafters Sauterelles Ventures SAS.

## § 6

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, einschließlich Telefax, oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung oder durch e-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Bei Kapitalerhöhungen kann über Art. 15 SEP-VO hinaus mit Zustimmung des Gesellschafters Sauterelles Ventures SAS das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um weitere institutionelle oder strategische Investoren an der Gesellschaft zu beteiligen. Der Gesellschafter Jack Manager kann nur mit seiner Zustimmung nach Art. 24 der SEP-VO aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die

Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 7

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von 2 Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 97 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 97 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem von der Geschäftsführung bestimmten Ort statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

## § 8

### **Veräußerung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht**

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen eines Geschäftsanteils der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließt.

Für die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter sowie für die Teilung von Ge-

schäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist weder eine Genehmigung der Gesellschaft noch der Gesellschafter erforderlich.

- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Verfügungen über Geschäftsanteile (insbesondere Verpfändung oder Belastung mit einem Nießbrauch) sowie den Abschluss von Verträgen über Treuhand, Unterbeteiligung oder ähnliches.
- (3) Vor der Abtretung eines Geschäftsanteils an einen Dritten, der nicht Gesellschafter ist, ist der Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zu den Bedingungen zum Erwerb anzubieten, zu denen er an den Dritten veräußert werden soll. Mehreren Erwerbsberechtigten steht der Geschäftsanteil dabei im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu. Falls ein Gesellschafter sein Erwerbsrecht nicht ausübt, wächst es den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu. Die Frist für die erwerbsberechtigten Gesellschafter zur Annahme des Angebots beträgt einen Monat nach Aufgabe des Angebots zur Post. Wird das Angebot innerhalb dieser Frist nicht angenommen, gilt es mit Wirkung für alle Gesellschafter als abgelehnt.
- (4) Das Vorerwerbsrecht gemäß Absatz 3 besteht auch in den Fällen des Absatz 2.

## **§ 9**

### **Syndizierung**

- (1) Die Gesellschafter sind berechtigt, ohne Einhaltung der Bestimmungen in dieser Satzung ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise zu übertragen
  - (a) an Unternehmen, mit denen sie im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind,
  - (b) an Fonds, die sie oder mit ihnen verbundene Unternehmen beraten oder
  - (c) an Fonds, die sie oder mit ihnen verbundene Unternehmen verwalten.
  - (d) sowie bis zu 50 % ihrer jeweiligen Geschäftsanteile an ihre jeweiligen Ehegatten oder Abkömmlinge.
- (2) Voraussetzung einer Übertragung nach Absatz 1 ist jedoch in jedem Fall, dass die Erwerber in alle Rechte und Pflichten eintreten, die zwischen den Gesellschaftern bestehen.

- (3) Mehrere Rechtsnachfolger eines Gesellschafters haben unverzüglich einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der ihre Rechte wahrnimmt. Nur dieser ist befugt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und bei Verhandlungen der Gesellschafter mitzuwirken. Bis zur Bevollmächtigung ruhen alle Rechte der Rechtsnachfolger, ausgenommen das Recht auf den Gewinnanteil.

## **§ 10**

### **Mitveräußerungsrecht**

- (1) Will ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise veräußern, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, von dem veräußerungswilligen Gesellschafter zu verlangen, ihnen gehörende Anteile zu den selben Bedingungen in dem von ihnen gewünschten Umfang an den vorgesehenen Erwerber mitzuveräußern. Dieses Mitveräußerungsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter einen Monat nach Zugang der entsprechenden Aufforderung auszuüben.
- (2) Ist der Erwerber nicht bereit, die Anteile vom veräußerungswilligen Gesellschafter und die Anteile zu erwerben, deren Mitveräußerung von den mitveräußerungsberechtigten Gesellschaftern verlangt wird, ist eine Veräußerung von Anteilen durch den veräußerungswilligen Gesellschafter nicht zulässig.

## **§ 11**

### **Mitnahmerechte**

- (1) Die Gesellschafterin Sauterelles Ventures SAS kann von allen Gesellschaftern verlangen, dass diese alle ihre Geschäftsanteile durch Verkauf und Übertragung oder Umwandlung (z.B. Verschmelzung) zu den mit Dritten vereinbarten Bedingungen veräußern, wenn
  - a) Jack Manager aufgrund Ablehnung eines Angebotes der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen auf Fortführung des Anstellungs- oder Beratungsverhältnisses zu gleichen oder besseren Bedingungen oder eigener Kündigung oder aufgrund Kündigung der Gesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen aus wichtigem Grund nicht mehr bei der Gesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen angestellt oder beratend tätig ist, oder
  - b) mit 50%iger Mehrheit der Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter die Veräußerung beschlossen wird.

- (2) Durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter wird die Person bestimmt, die die Bedingungen der Veräußerung mit dem Dritten zu verhandeln berechtigt ist („Verhandlungsführer“). Der Verhandlungsführer ist von allen Gesellschaftern zu bevollmächtigen, sämtliche Bedingungen mit dem in Aussicht genommenen Erwerber zu verhandeln und den Vertrag mit dem Dritten abzuschließen. Er hat dabei insbesondere dem Interesse der Gesellschafter an der Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises Rechnung zu tragen. Die Vollmacht ist unwiderruflich und gilt über den Tod eines Gesellschafters hinaus. Bei einer Veräußerung nach dieser Vorschrift gelten die Veräußerungsbeschränkungen dieser Satzung nicht.

## **§ 12**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Über die in Art. 23 der SEP-VO genannten Fälle hinaus können die Geschäftsanteile des Gesellschafters Jack Manager auch dann eingezogen werden, wenn dieser nicht mehr in einem Anstellungs- oder sonstigen Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem Unternehmen steht, das zur Gesellschaft in einem Verhältnis nach Art. 5 Abs. 1 SEP-VO steht.
- (2) In der Zeit zwischen der Fassung und der Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses ist der Gesellschafter, dessen Anteile eingezogen werden, nicht mehr stimmberechtigt.

## **§ 13**

### **Tod eines Gesellschafters**

- (1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Geschäftsanteile sind vererblich.
- (2) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Geschäftsanteils haben unverzüglich einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der ihre Rechte wahrnimmt. Nur dieser ist befugt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und bei Gesellschafterbeschlüssen mitzuwirken. Bis zur Bevollmächtigung ruhen alle Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer, ausgenommen das Recht auf den Gewinnanteil.
- (3) Innerhalb von drei Monaten, nach dem die Erbfolge durch Erteilung eines Erbscheins oder Eröffnung eines öffentlichen Testaments oder Erbvertrages nachgewiesen ist, können die Gesellschafter beschließen, dass die Erben oder Vermächtnisnehmer die Anteile an einen oder mehrere von der

Gesellschafterversammlung benannte Gesellschafter oder Dritte abzutreten haben. Bei diesem Beschluss ruhen die Stimmrechte aus den Anteilen des verstorbenen Gesellschafters.

- (4) Verweigern Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters die Abtretung der Geschäftsanteile an die von der Gesellschaft benannte Person, können die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters ohne Zustimmung der Erben oder Vermächtnisnehmer eingezogen werden.
- (5) Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach dieser Satzung.

#### **§ 14**

#### **Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch zum

**31.12.2009.**

Die Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.

- (2) Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Sie ist an die Gesellschaft und an alle Gesellschafter zu richten. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft.
- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter seinen Geschäftsanteil - ganz oder teilweise - an einen oder mehrere zu benennende Gesellschafter oder an einen zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Für die Einziehung gelten die Bestimmungen in dieser Satzung. Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dem ausscheidenden Gesellschafter niemand benannt, an den er seinen Geschäftsanteil abzutreten hat oder die Einziehung des Anteils nicht beschlossen, ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise sind in dieser Satzung geregelt.

**§ 15**  
**Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
- (2) Als Abfindung wird der wirkliche Wert des Geschäftsanteils nach den für die Bewertung maßgeblichen Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland geschuldet. Einigen sich die Beteiligten nicht über diesen Wert, so wird dieser von einem von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer benannten Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe in für beide Seiten verbindlicher Weise festgesetzt.

Scheidet ein Gesellschafter nach Art. 23 Abs. 1 lit a)-c) der SEP-VO aus der Gesellschaft aus, so tritt an die Stelle des oben genannten Werts der Buchwert seines Geschäftsanteils nach der zuletzt festgestellten Handelsbilanz der Gesellschaft.

- (3) Scheidet der Gesellschafter Jack Manager nach § 12 oder § 14 dieser Satzung aus der Gesellschaft aus, so berechnet sich seine Abfindung wie folgt:

<b>Vollendete Jahre des Dienstverhältnisses zur Gesellschaft</b>	<b>Abfindung</b>
<1	100 % der Abfindung nach vorstehendem Absatz 2 Unterabsatz 2
1	25 % der Abfindung nach vorstehendem Absatz 2 Unterabsatz 1, 75 % der Abfindung nach vorstehendem Absatz 2 Unterabsatz 2
2	50 % der Abfindung nach vorstehendem Absatz 2 Unterabsatz 1, 50 % der Abfindung nach vorstehendem Absatz 2 Unterabsatz 2
3	75 % der Abfindung nach vorstehendem Absatz 2 Unterabsatz 1, 25 % der Abfindung nach vorstehendem Absatz 2 Unterabsatz 2
4	100 % der Abfindung nach vorstehendem Absatz 2 Unterabsatz 1

Mindestens erhält er den Nominalwert seiner Beteiligung. Die Verzinsung nach Absatz 5 beginnt mit dem Tag der Leistung der Einlage.

- (4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Die erste Jahresrate ist drei Monate nach Feststellung der Höhe der Abfindung zu bezahlen, die folgenden jeweils ein Jahr später. Die Gesellschaft kann die Abfindung ganz oder teilweise früher bezahlen.
- (5) Die Abfindung wird ab ihrer jeweiligen Fälligkeit mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz, mindestens mit 6 % p.a. verzinst.

## **§ 16**

### **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot, von dem sie durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung der Gesellschafterin Sauterelles Ventures SAS bedarf, befreit werden können.

## **§ 17**

### **Verweisungen**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SEP-VO) in dessen jeweils geltender Form.

## **§ 18**

### **Liquidations- und Erlöspräferenz**

Im Fall der Veräußerung nach §§ 10 und 11 dieser Satzung oder im Fall der Liquidation der Gesellschaft erhält die Gesellschafterin Sauterelles Ventures SAS von dem nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verbleibenden Betrag für jeden ihrer Geschäftsanteile vorweg € \_\_\_\_\_. Sodann wird der verbleibende Restbetrag unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung verteilt.

## **§ 19**

### **Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Gesellschafter haben durch Beschluss die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, dass der

mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

## **§ 20** **Schiedsgericht**

Über alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis, die zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft untereinander, den Gesellschaftern und der Gesellschaft und/oder ihren Organen entstehen, insbesondere über Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages oder die Wirksamkeit oder den Vollzug von Gesellschafterbeschlüssen oder sonstigen Maßnahmen der Gesellschaft, einschließlich Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ein Schiedsgericht nach dem Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare - SGH -.

Die Schlichtungs- und Schiedsordnung ist in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner in München vom 19. Januar 2000, UR.Nr. 82/2000 enthalten. Auf diese Urkunde wird verwiesen. Sie liegt heute in beglaubigter Abschrift vor, ihr Inhalt ist bekannt. Auf Verlesung wird verzichtet. Sie ist dieser Satzung beigelegt.

Das Schiedsgericht entscheidet mit verbindlicher Wirkung für die Gesellschaft, deren Organe und sämtliche Gesellschafter; diese sind am Verfahren im Wege der Beiladung zu beteiligen, sofern sie nicht selbst Parteien sind.

**Ende der Satzung**